



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Grüner Wasserstoff zur Erfüllung der Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung

Vorbemerkung des Fragestellers:

In den Empfehlungen der Bundsratsausschüsse zum Änderungsentwurf des Gebäudeenergiegesetzes, sollten nach Empfehlung des Umweltausschusses die Worte „oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate“ gestrichen werden.¹ In § 9 Absatz 8 des EWKG Schleswig-Holsteins steht, dass die Pflicht, 15% des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken, „durch den Abschluss eines Bezugsvertrages erfüllt werden, der Einsatz von Erneuerbaren Energien wie beispielweise Biogas, Biomethan, grünem Wasserstoff oder ähnliches“ erfüllt werden kann.²

1. Teilt die Landesregierung die auf Seite 8 der Empfehlungen stehende Auffassung, dass die Regelung in § 71f im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt die falschen Anreize setzt? Bitte erläutern.

Gemäß den Ausführungen in der Empfehlung auf Seite 8 heißt es u.a.: „Die Option, grünen oder blauen Wasserstoff in Hybridheizungen zur Pflichterfüllung einzusetzen, sollte aufgrund der heute noch fehlenden Wasserstoffmengen und somit der fehlenden Aussagekraft zur Wirtschaftlichkeit einer solchen

¹ [TOP025=0170-1-23\(neu\)=1033.BR-12.05.23 \(bundestag.de\)](#)

² [Schleswig-Holstein - EWKG | Landesnorm Schleswig-Holstein | Gesamtausgabe | Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein \(Energiewende- und ... | gültig ab: 31.03.2017 \(juris.de\)](#)

Versorgung sowie der fehlenden Kesseltechnik für einen reinen Wasserstoffbetrieb allenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet werden.“ Es wird die Ansicht geteilt, dass es derzeit sehr viel effizientere und damit wirtschaftlichere Optionen für die Wärmeversorgung gibt als Wasserstoff unmittelbar in Heizkesseln zu verbrennen. Zudem wird grüner Wasserstoff in Zukunft industriell stark nachgefragt sein. Im Wärmesektor gibt es viele deutlich preiswertere Alternativen. Dennoch wird aktuell kein Grund gesehen, grünen Wasserstoff als Erfüllungsoption aus dem Landesrecht zu streichen. Insbesondere auch die Abwärme von Elektrolyseuren kann eine preiswerte Wärmequelle sein.

2. Plant die Landesregierung, im Zuge der Novellierung des EWKGs die Möglichkeit der Erfüllung des Anteils an Erneuerbaren Energien am jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch grünen Wasserstoff zu streichen? Bitte erläutern.

Angesichts der Tatsache, dass das Gebäudeenergiegesetz auf Bundesebene noch beraten wird, liegen noch keine Eckpunkte für die Novellierung des EWKG vor. Ziel ist eine die einschlägigen Bundesgesetze berücksichtigende Landesgesetzgebung, die dem Ziel Rechnung trägt, dass Schleswig-Holstein bis 2040 zum ersten klimaneutralen Industrieland wird.